

R-108-20

Entscheid

vom 1. Juli 2021

Mitwirkend: Beryl Niedermann (Vorsitz), Astrid Hirzel, Anand Pazhenkottil

In Sachen

A. _____,

Rekurrent

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde X. _____,

handelnd durch B. _____,

Rekursgegnerin

betreffend

Kirchenaustritt und Bestand der Kirchensteuerpflicht

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Minervastrasse 99
8032 Zürich
zhkath.ch

Telefon 044 380 82 02
rekurskommission@zhkath.ch

Sachverhalt:

A.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 erklärte A. _____ (nachfolgend: Rekurrent) gegenüber der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde X. _____ (nachfolgend: Rekursgegnerin), dass er bei der Anmeldung in X. _____ irrtümlicherweise seine Konfession mit römisch-katholisch angegeben habe, und beantragte, aus diesem Grund seinen rückwirkenden Austritt aus der katholischen Kirche per 29. Juli 2018 zu akzeptieren.

B.

Mit Verfügung vom 7. Juli 2020 nahm die Rekursgegnerin die Erklärung des Rekurrenten über die Nichtzugehörigkeit zur römisch-katholischen Konfession bzw. der Austritt aus der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, «resp. dass er bei der Anmeldung in der Gemeinde X. _____ per 30.07.2018 seine Konfession falsch deklariert habe und konfessionslos sei» zur Kenntnis. Als rechtlich relevanter Zeitpunkt des Kirchenaustritts wurde der 17. Juni 2020 festgelegt.

C.

Dagegen erhob der Rekurrent mit Eingabe vom 4. August 2020 Rekurs an die Rekurskommission und beantragt sinngemäss die Feststellung seines Kirchenaustritts per 29. Juli 2018.

D.

Mit Vernehmlassung vom 8. September 2020 beantragt die Rekursgegnerin die Abweisung des Rekurses.

E.

Am 12. Oktober 2020 äusserte sich der Rekurrent erneut zur Sache. Diese Stellungnahme wurde der Rekursgegnerin zur Kenntnisnahme zugestellt.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss § 10 Abs. 1 des Reglements über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 1. Oktober 2009 (Organisationsreglement; LS 182.51) beurteilt die Rekurskommission Rekurse nach Art. 47 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10). Gemäss Art. 47 lit. b KO können mit Rekurs Anordnungen der Kirchgemeinden sowie ihrer Organe angefochten werden. Vorliegend ist eine Verfügung der

Rekursgegnerin betreffend einen Kirchenaustritt angefochten, weshalb die Rekurskommission für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig ist.

1.2 Gemäss § 9 Abs. 1 Organisationsreglement findet auf das Rekursverfahren die KO Anwendung. Gemäss Art. 6 KO wendet die Römisch-katholische Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie keine eigenen Bestimmungen erlässt. Gemäss Art. 48 KO finden für das Rekursverfahren vor der Rekurskommission die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; LS 175.2) als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 KO Anwendung.

1.3 Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 49 i.V.m. § 21 Abs. 1 VRG). Der Rekurrent ficht die Verfügung der Rekursgegnerin an und macht geltend, dass das darin festgestellte Austrittsdatum aus der römisch-katholischen Kirche falsch sei. Da dieses Datum Auswirkungen auf seine Kirchensteuerpflicht hat, besteht für den Rekurrenten ein schutzwürdiges Interesse an der Abänderung der angefochtenen Verfügung.

1.4 Auf den im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Rekurs ist einzutreten (§ 53 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 VRG sowie § 54 Abs. 1 und 2 VRG).

2.

2.1. Gestützt auf die in Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 9 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist der Austritt aus der Kirche jederzeit möglich (BGE 134 I 75 E. 4.2; 129 I 68 E. 3.4; 104 Ia 79 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 2C_406/2011 vom 9. Juli 2012 E. 6). Besteht neben der Glaubensgemeinschaft eine staatskirchenrechtliche Organisation, muss es genügen, dass der Austritt aus Letzterer erklärt wird. Mit der Erklärung des Austritts aus der kantonal-kirchlichen Körperschaft kann bereits gewährleistet werden, dass Mitgliedschaftspflichten künftig nicht mehr zwangsweise durchgesetzt werden; u.a. wird für die Zeit ab der Austrittserklärung die Kirchensteuer nicht mehr geschuldet (BGE 134 I 75 E. 6).

2.2. Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche sind der Kirchenpflege am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1] sowie Art. 2 Abs. 2 KO). Die Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, eine Erklärung des Kirchenaustritts erst beim Eintreffen bei den zuständigen Behörden als gültig anzuerkennen, zumal die kirchlichen Organe die sich aus

einer Austrittserklärung ergebenden Konsequenzen erst ziehen können, wenn sie von ihr Kenntnis haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.2). Die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung tritt daher am Tag ein, an dem das unterzeichnete Austrittsschreiben bei der Kirchenpflege eintrifft (Entscheid der Rekurskommission R-110-15 vom 15. Dezember 2015 E. 3). Ein rückwirkend erklärter Austritt ist ausgeschlossen (Entscheidung der Rekurskommission R-109-20 vom 8. Dezember 2020 E. 2.2, R-102-19 vom 16. August 2019 E. 2.3, R-105-17 vom 23. November 2017 E. 2.1).

2.3. Die Kirchensteuerpflicht besteht bei einem Austritt nur noch pro rata temporis, d.h. bis und mit dem Tag des Eintreffens der Austritts- bzw. Nichtzugehörigkeitserklärung bei der Kirchgemeinde (Urteil des Bundesgerichts 2C_382/2008 vom 12. November 2008 E. 3.1 m.H.; Entscheid der Rekurskommission R-104-16 vom 16. August 2016 E. 2.2 und 2.5).

3.

3.1. Die Kirchgemeinden der kantonalen kirchlichen Körperschaften können nach Massgabe des Steuergesetzes Steuern erheben (§ 201 des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1]). Das Gemeindesteuernamt bezieht die Kirchensteuer der anerkannten Kirchgemeinden (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 24). Der Steuerbezug durch das Gemeindesteuernamt stützt sich in der Regel auf die Angaben der Einwohnerkontrolle (Kreisschreiben der Finanzdirektion an die Gemeinderäte, Kirchenpflegen und Gemeindesteuernämter über die Kirchensteuerpflicht vom 18. November 1998 [Zürcher Steuerbuch Nr. 201.1; nachfolgend: Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht], Ziff. 26). Aufgrund dieser Angaben wird die Konfession ins Steuerbezugsregister eingetragen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 27). Bestehen Zweifel darüber, ob die Kirchensteuerhoheit in Anspruch genommen werden soll, so hat das Gemeindesteuernamt einen Entscheid der zuständigen Kirchenpflege (Ziff. 31 Abs. 2 und 3) herbeizuführen. Solche Zweifel bestehen insbesondere dann, wenn die Angaben in der Steuererklärung nicht mit den Angaben der Einwohnerkontrolle übereinstimmen (Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 30).

3.2. Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren kantonalen Steuergesetzes von ihren Mitgliedern und den juristischen Personen die Kirchensteuer (Art. 57 Abs. 1 KO). Die Kirchenpflege entscheidet über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes angefochten werden (Art. 57 Abs. 2 KO). Wird die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten, kann bei der Kirchenpflege Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist bei der Rekurskommission der Körperschaft anfechtbar (Art. 57 Abs. 3 KO).

4.

4.1. Der Rekurrent macht geltend, dass er konfessionslos gewesen sei bzw. immer noch sei und beim Zuzug in die Gemeinde X._____ irrtümlich bei der Konfession «römisch-katholisch» angekreuzt habe. Der Fehler sei ihm erst im Mai 2020 aufgefallen, als er die Steuerrechnung für das Jahr 2018 erhalten habe. Dies sei das erste offizielle Dokument gewesen, welches ihm bewusst gemacht hätte, dass er bei der Anmeldung in X._____ einen Fehler begangen habe. Insofern habe er vor diesem Zeitpunkt nie die Möglichkeit gehabt, den Fehler festzustellen und zu korrigieren. Ein Mitglied der katholischen Kirche zu sein und der katholischen Kirchengemeinde Steuern zu bezahlen, entspreche nicht seiner persönlichen Überzeugung.

4.2. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten bildet die rechtliche Mitgliedschaft Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht, nicht die geistige Verbundenheit (Entscheidung der Rekurskommission R-101-13 vom 6. Juni 2013 E. 2.2; vgl. § 3 Abs. 1 KiG; Art. 2 Abs. 1 KO; vgl. Kreisschreiben Kirchensteuerpflicht, Ziff. 10 f.). Der Steuerbezug durch das Gemeindesteuernamt stützt sich wie erwähnt regelmässig auf die Angaben der Einwohnerkontrolle zur Konfession (vgl. E. 3.1). Nur wenn diesbezüglich Zweifel bestehen – etwa weil die betroffene Person in der Steuererklärung divergierende Angaben zu ihrer Konfession macht – sind die Steuerbehörden dazu angehalten bei der zuständigen Kirchenpflege weitere Abklärungen über die Zugehörigkeit zur Kirche und damit über den Bestand der Kirchensteuerpflicht vorzunehmen. Andernfalls haben sie, allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit, auf die Angaben der Einwohnerkontrolle abzustellen. Im vorliegenden Fall bestanden offensichtlich keine Zweifel über die Kirchengemeindezugehörigkeit des Rekurrenten. Der Rekurrent macht weder geltend, dass er beim Ausfüllen der Steuererklärung seine Konfession als «konfessionslos» festgehalten hätte, noch reicht er entsprechende Belege ein. Ebenso erscheint es als fraglich, ob der Rekurrent tatsächlich keine Möglichkeit gehabt hat, vor Erhalt der Steuerrechnung seinen Fehler bei der Anmeldung anlässlich seines Zuzugs in die Gemeinde in Erfahrung zu bringen. In der Regel erhalten Neuzuziehende, welche sich bei der Anmeldung als römisch-katholisch bezeichnen von der jeweiligen Kirchengemeinde oder Pfarrei ein Willkommensschreiben und ihnen wird automatisch das «forum» Pfarrblatt alle 14 Tage per Post zugestellt. Ebenso wird neu in den Kanton Zürich ziehenden Personen spätestens im Jahr nach dem Zuzug eine provisorische Steuerrechnung zugestellt, aus welcher der Rekurrent ebenfalls seine Kirchensteuerpflicht hätte erkennen können. Insofern musste es für den Rekurrenten durchaus Anhaltspunkte gegeben haben, aufgrund derer er davon ausgehen musste, dass er bei den Behörden als römisch-katholisch geführt wird. Nicht relevant ist das Vorbringen des Rekurrenten, dass er im Kanton Genf keine Kirchensteuer entrichtet habe, da dies auf die Kirchensteuerpflicht im Kanton Zürich keinen Einfluss hat. Die Festsetzung des Austrittsdatums durch die Rekursgegnerin

auf den 17. Juni 2020 ist daher nicht zu beanstanden. Die Kirchensteuerpflicht des Rekurrenten bestand somit bis zum 17. Juni 2020.

4.3. Der Rekurrent rügt abschliessend, dass die Kirchensteuer auch auf das Salär seiner Ehefrau erhoben worden sei, obwohl sie als konfessionslos bei der Einwohnerkontrolle aufgeführt sei. Auf diese Rüge ist nicht näher einzugehen, da die Steuerberechnung vorliegend nicht Streitgegenstand bildet.

5.

Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

6.

Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement; § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 30. November 2018), weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung ist praxisgemäss nicht zuzusprechen, da sich das vorliegende Verfahren im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit bewegt (§ 70 VRG i.V.m. § 17 Abs. 2 VRG).

Demnach erkennt die Rekurskommission:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Mitteilung an den Rekurrenten, gegen Rückschein, sowie an die Rekursgegnerin, gegen Empfangsschein.
5. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Im Namen der Rekurskommission

Die Vorsitzende:

Die Vizepräsidentin:

Beryl Niedermann

Astrid Hirzel

Versandt: 2. Juli 2021